

§52

Fracht für verlorengegangene Güter

(1) Für Güter, die während des Transports verlorengegangen sind, ist keine Fracht zu zahlen; bereits im voraus gezahlte Fracht ist zurückzuzahlen.

(2) Ist die Fracht unabhängig von der Menge der Güter vereinbart worden, ist bei Verlust eines Teiles der Güter der verhältnismäßige Teil der Fracht zu zahlen.

(3) Die volle Fracht ist für den Transport solcher Güter zu zahlen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit verlorengegangen sind, wenn die Fracht nicht ausdrücklich nach Anzahl, Gewicht oder Maß der abgelieferten Güter bezahlt werden soll. Das gilt auch für Tiere, die während der Reise verwendet sind.

(4) Muß der Verfrachter für den Verlust von Gütern Schadenersatz leisten, kann er die vom Befrachter gegebenenfalls gesparte Fracht von der Einsatzsumme abziehen.

§53

Fehlfracht bei Nichtabladung

(1) Der Verfrachter hat Anspruch auf Fehlfracht in Höhe der vollen Fracht, wenn bis zum Ablauf der Wartezeit oder bis zum Schluß der Güterannahme oder einem angemessenen Zeitpunkt vor Abgang des Schiffes keine Güter abgeladen worden sind.

(2) Bei einer Reisecharter über das ganze Schiff hat der Verfrachter Anspruch auf Fehlfracht in Höhe der halben Fracht.

(3) Der Verfrachter kann eine spätere Annahme der Ladung verweigern und die Reise antreten, wenn einer der Zeitpunkte gemäß Abs. 1 überschritten worden ist.

§54

Rechtsfolgen bei unvollständiger Abladung

(1) Der Verfrachter braucht auf die vollständige Abladung nicht zu warten, wenn die Güter bis zu einem der Zeitpunkte gemäß § 53 Abs. 1 nur zum Teil abgeladen worden sind. Er hat Anspruch auf Fehlfracht in Höhe der vollen Fracht für den nichtbereitgestellten Teil der Ladung und auf den Ersatz der Kosten, die ihm aus der unvollständigen Abladung entstehen.

(2) Der Verfrachter kann die Reise antreten und seine Rechte gemäß Abs. 1 auch dann geltend machen, wenn der Befrachter vor einem der Zeitpunkte gemäß § 53 Abs. 1 erklärt, daß er mehr als die schon abgeladenen Güter nicht bereitstellen werde.

(3) Bei einer Reisecharter über ein ganzes Schiff kann der Befrachter die Abreise vor dem Ablauf der Wartezeit verlangen.

(4) Hat der Verfrachter über einen der Zeitpunkte gemäß § 53 Abs. 1 hinaus auf die Abladung der Güter gewartet, kann er den Ersatz des Schadens fordern, der aus der Verspätung des Reiseantritts entsteht.

§55

Kündigung durch den Befrachter

(1) Der Befrachter kann den Güterfrachtvertrag, die Reisecharter und den Durchfrachtvertrag bis zur Beendigung der Reise gegen Zahlung von Fehlfracht in Höhe der vollen Fracht kündigen. Güterfrachtvertrag, Reisecharter für einen Teil des Schiffes und Durchfrachtvertrag können nur gekündigt werden, wenn keine

— erhebliche Reiseverzögerung,

— Gefahr für das Schiff oder die Ladung oder

— sonstige erhebliche Interessenbeeinträchtigung des Verfrachters

eintritt.

(2) Der Befrachter hat bei einer Reisecharter über mehrere Reisen für die erste Reise die volle Fracht und für die übrigen Reisen die Hälfte der Fracht als Fehlfracht zu zahlen.

(3) Wird eine Reisecharter über das ganze Schiff vor Ablauf der Wartezeit gekündigt, hat der Verfrachter Anspruch auf Fehlfracht in Höhe der halben Fracht.

(4) Der Befrachter hat bei Wiederausladung alle dem Verfrachter dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.

(5) Ist ein Konnossement oder ein anderes Dokument, das die Pflicht zur Ablieferung der Güter im Bestimmungshafen begründet, ausgestellt, kann der Befrachter den Vertrag nur mit Zustimmung des Konnossementsinhabers oder eines anderen Verfügungsberechtigten kündigen.

§56

Ersatzladung

(1) Der Verfrachter hat sich bei Nichtabladung, unvollständiger Abladung oder Kündigung um Ersatzladung zu bemühen. Erfüllt er diese Pflicht nicht, vermindert sich sein Anspruch auf Fehlfracht in Höhe der vollen Fracht um die Hälfte.

(2) Nimmt der Verfrachter bei Nichtabladung, bei unvollständiger Abladung oder Kündigung Ersatzladung an, vermindert sich sein Anspruch auf Fehlfracht in Höhe der vollen Fracht um die Höhe der Fracht für die Ersatzladung.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden bei einer Reisecharter über ein ganzes Schiff keine Anwendung.

Achter Abschnitt**Materielle Verantwortlichkeit für Vertragsverletzungen****Erster Unterabschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

§57

Grundsatz

(1) Verletzt ein Partner seine Pflichten, treten die vorgesehenen Rechtsfolgen ein.

(2) Schadenersatz ist in den vorgesehenen Fällen nur zu leisten, wenn der Partner für die Vertragsverletzung verantwortlich ist.

(3) Verantwortlich ist nicht, wer nachweist, daß er und die von ihm eingesetzten Personen alle Maßnahmen ergriffen haben, die vernünftigerweise gefordert werden konnten, um die Vertragsverletzung abzuwenden.

(4) Eingesetzte Personen gemäß Abs. 3 sind Personen und Betriebe, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten eingesetzt werden, unabhängig davon, in welcher Rechtsbeziehung sie zu dem Vertragspartner stehen, der sie eingesetzt hat.

§58

Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch den Verfrachter

(1) Hat der Verfrachter seine vertraglichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, hat er den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Nichterfüllung gemäß Abs. 1 Hegt auch vor, wenn der Vertrag wegen Unmöglichkeit der Leistung oder durch Rück-